

Acker Siebdruck GmbH & Co. KG Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Acker Siebdruck GmbH & Co. KG, Windhagen, (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

Angebot und Auftrag

(1) Ein verbindlicher Auftrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch die Annahme eines durch den Auftragnehmer gegenüber dem Kunden abgegebenen schriftlichen, verbindlichen Angebotes durch den Kunden zustande.

(2) Vom Kunden gewünschte Entwürfe, Probedrucke und Muster werden auch dann berechnet, wenn daraus kein weiterer Auftrag erfolgt. Druckvorlagenkosten für die Produktion stellt der Auftragnehmer bei Erstbestellung anteilig gesondert in Rechnung. Bei unveränderter Nachbestellung werden die Druckvorlagenkosten nicht mehr in Rechnung gestellt.

(3) Druckvorlagen sowie sonstige der Wiederverwendung dienende Erzeugnisse bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden auch nach Fertigstellung nicht an den Kunden herausgegeben. Sie werden unentgeltlich für die Dauer von 3 Jahren ab der letzten Nachbestellung verwahrt. Der Kunde kann Druckvorlagen gegen Zahlung von 40% der anteilig berechneten Kosten vom Auftragnehmer käuflich erwerben. Druckvorlagen, die vom Kunden bestellt und nicht zur Verwendung durch den Auftragnehmer, sondern als Satz oder Reproarbeiten zur Verwendung in anderen Druckbereichen hergestellt werden, gehen mit Begleichung der Rechnung in den Besitz des Auftraggebers über.

(4) Werkzeuge sind Eigentum des Kunden und werden nach Lieferanten-durchlaufrechnung berechnet. Sie werden unentgeltlich für die Dauer von 3 Jahren ab der letzten Nachbestellung verwahrt und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt. Das gegebenenfalls notwendige Einziehen neuer Messer geht zu Lasten des Kunden.

Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten „ab Werk“. Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt der Unverändertheit der im Angebot genannten Auftragsdaten. Sämtliche Preise gelten ohne MwSt., und ohne Verpackungs- und Versandkosten.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung des Lieferpreises (Nettopreis zzgl. MwSt.) ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag.

(3) Bei Bereitstellung größerer Materialmengen oder erheblicher Vorleistungen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

(4) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs gefährdet, kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, noch nicht fälligen Rechnungen verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten und die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

(5) Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Lieferzeit

(1) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Kommt der Kunde mit der Beibringung von für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen oder anderen Informationen oder mit von ihm zu erteilenden Freigabeerklärungen oder zu leistenden Anzahlungen in Verzug, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, ohne dass hierzu weitere Erklärungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Gleiches gilt, sofern der Kunde nach Bestätigung des Auftrags die Änderungen verlangt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen bleibt vorbehalten.

(2) Bei Betriebsstörungen (im eigenen wie im fremden Betrieb, wodurch die Herstellung oder der Transport beeinträchtigt wurden), verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Heiz- oder Kraftstoffmangel, Versagen der Transportmittel, Arbeitseinschränkungen sowie in allen Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Sofern sich dadurch die Lieferung um mehr als sechs Monate nach dem ursprünglich vorgesehenen Lieferdatum verzögert, kann der Auftragnehmer die vereinbarten Preise gemäß §§ 315 ff. BGB den veränderten Lohn- und Produktionskosten entsprechend neu festlegen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% der vereinbarten Preise, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

(3) Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

(4) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist dem Auftragnehmer zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Ver-

letzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Im übrigen haftet der Auftragnehmer im Falle des Lieferverzugs nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).

Auftragsabwicklung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Fertigstellung abzunehmen. Die Rückgabe ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Auftragnehmer die Rechte aus § 323 BGB zu. Der Auftragnehmer haftet bei vereinbarter Lieferung ab Werk nicht für die möglicherweise aus der Lagerung der Ware entstehenden Schäden an der Ware.

(2) Der Kunde muss Mehr- oder Minderleistungen von 10% der bestellten Auflage hinnehmen. Bei Mehrlieferung werden die Kosten in Rechnung gestellt.

(3) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Er erfolgt auf dem nach dem Ermessen des Auftragnehmers günstigsten Weg. Wenn abzu-sehen ist, dass ein Versandweg die Einhaltung einer gesetzten Lieferfrist nicht ermöglicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen teureren angemessenen Versandweg zu wählen. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Versicherungen gegen Transportrisiken erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Berechnung der Kosten.

Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Auftraggeber in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist. Schäden, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung der von ihm gelieferten Waren entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

(2) Der Kunde muss die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Zwischenergebnisse und die gelieferte Ware unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist schriftlich geltend machen. Erklärt der Kunde Druckvorlagen für druckreif, haftet der Auftragnehmer nicht für etwaige Fehler der gelieferten Ware, soweit diese nicht während des an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgangs entstanden sind. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich von Andruck und Auflagedruck.

(3) Bei berechtigten Beanstandungen von Mängeln der gelieferten Ware, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung neuer mangelfreier Waren berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhe, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche gelten macht, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigkeit beruhen. Ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist dem Auftragnehmer zuzurechnen. Sofern dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist jede weitere Haftung ausgeschlossen.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt im Verkehr mit Unternehmern 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Zahlung und Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Auftragssumme im Eigentum des Auftragnehmers. Ist der Kunde Unternehmer, so gilt ergänzend folgendes: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Auftragssumme und vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand noch entstehenden Forderungen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Im Falle der Weiterveräußerung tritt an die Stelle der gelieferten Ware der Anspruch des Kunden an seinen Abnehmer, der bis zur Höhe der gesamten Forderungen schon jetzt vom Kunden an den Auftragnehmer abgetreten wird; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen bis auf Widerruf berechtigt. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, den Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Kunde Kaufmann ist. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.